

Telefon: 233-39975
Telefax: 233989 39975

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Strategische Konzepte und
Grundsatzangelegenheiten
KVR-I/311

Lärmbelastung durch Hupen an der Landshuter Allee / Nymphenburger Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03134 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019

Anlagen:
1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18279

**Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg
am 06.05.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg hat am 28.11.2019 die anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung enthält die folgenden Anträge:

1. Die Polizei ist aufzufordern, vierteljährlich an der Kreuzung Landshuter Allee / Nymphenburger Straße Kontrollen durchzuführen um Verstöße gegen die StVO durch Hupen zu ahnden.
2. Die Stadt soll eine Beschilderung an der Kreuzung Landshuter Allee / Nymphenburger Straße anbringen, die auffordert nicht zu hupen.
3. Die Stadt soll den Einsatz von Lärmblitzern prüfen.

Zu diesen Anträgen wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 30 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist bei der Benutzung von Fahrzeugen auf öffentlichem Straßen unnötiger Lärm verboten.

Die Verwendung von Schallzeichen als Auto-Warnzeichen (Hupen) unterliegt den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der StVO. Technische

Vorgaben zu Schallzeichen sind in § 55 StVZO geregelt.

Grundsätzlich ist die Abgabe von Schallzeichen unzulässig, es sei denn, man sieht sich oder andere gefährdet.

Nach § 117 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Danach ist die Verwendung insbesondere zu folgenden Zwecken also nicht zulässig (diese Aufzählung ist nicht abschließend):

- „Aufwecken“ eines Verkehrsteilnehmers vor einer Ampel.
- Aufmerksammachen oder Beschwerde, dass sich ein Verkehrsteilnehmer falsch verhalten hat.
- Im Geleitzug eines neu vermählten Ehepaares.
- Zum Grüßen von Bekannten oder Freunden an der Straße.
- Hupkonzert nach sportlichem Erfolg der Lieblingsmannschaft.
- Das Eintreffen an einem Ort zu signalisieren (zum Beispiel bei einer zuvor verabredeten Abholung).

Die Durchführung eines eventuell notwendigen Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach der Straßenverkehrs-Ordnung obliegt der Polizei. Der Bußgeldkatalog sieht für die Ordnungswidrigkeit der unnötigen Lärmbelästigung ein Bußgeld in Höhe von zehn Euro vor.

Das Polizeipräsidium teilte auf Anfrage Folgendes mit:

„Die zuständige Polizeiinspektion 42 – Neuhausen wurde bezüglich der gegenständlichen Thematik aufgefordert, zukünftig im Rahmen der eigenen Möglichkeiten Kontrollen durchzuführen. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Verkehrssachbearbeiter liegen über die benannte Örtlichkeit allerdings bislang keine Beschwerden bezüglich der Benutzung von Schallzeicheneinrichtungen vor.

Die zuständige Polizeiinspektion 42 – Neuhausen überwacht zudem die genannte Kreuzung seit mehreren Jahren regelmäßig im Zusammenhang mit dortigen Abbiegeverstößen. Bei diesen Kontrollen wurde bisher keine übermäßige missbräuchliche Benutzung der Schallzeichenanlage festgestellt.“

Grundsätzlich sind von Verkehrsteilnehmern die nach der StVO zugelassenen amtlichen Verkehrszeichen zu beachten. Ein Verbotsschild bezüglich der Benutzung von Schallzeichen ist in der StVO bzw. in den Anlagen zur StVO nicht aufgeführt. Ein solches ist darüber hinaus auch entbehrlich, da die oben angeführte Regelung (Verbot unnötigen Lärms nach § 30 Abs. 1 StVO) ausreichend ist.

Im europäischen Ausland laufen derzeit Pilotversuche mit so genannten „Lärmblightern“. Zu klären ist dabei insbesondere die technische Zuverlässigkeit von „Lärmblightern“. Da sowohl technische als auch rechtliche Unsicherheiten, u.a. zur Verwertbarkeit etwaiger Daten vor Gericht, bestehen, ist ein Einsatz solcher Geräte in München aktuell weder möglich noch geplant.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 03134 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirks Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 wird bezüglich der Kontrollen durch die Polizei nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.
Im übrigen kann dem Anliegen hinsichtlich einer zusätzlichen Beschilderung und eines Lärmblitzers nicht nachgekommen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
Von den Ausführungen wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03134 des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 28.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Frau Hanusch
Vorsitzende

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

III. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 09

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord (3x)

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Gesundheit und Umwelt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

IV. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 09 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

V. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/311 zur weiteren Veranlassung

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532